

## **Dritte Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Niddatal (AbfS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in der Sitzung am 29.08.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden neu eingefügt:

Für die Ermittlung der für die Gebühren relevanten anfallenden Gewichte werden geeichte Schütt- und Aufbauwaagen an den Fahrzeugen eingesetzt. Die Gewichte werden entsprechend der DIN 1333 kaufmännisch gerundet.

### **Artikel 2**

§ 13 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

Die Schüttwaagen haben eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast ist die Gewichtsrechnung nicht zulässig. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ba) Für das Restmüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,31 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,55 € je Leerung.

bb) Für den Restmüllcontainer (1.100 l) pro Kilogramm 0,31 €. Die Mindestgebühr beträgt 7,75 € je Leerung.

bc) Für das Biomüllgefäß (120 l und 240 l) pro Kilogramm 0,17 €. Die Mindestgebühr beträgt 0,85 € je Leerung.

### **Artikel 3**

§ 13 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

c) Die Aufbauwaage hat eine eichtechnisch zulässige Mindestlast. Unterhalb der Mindestlast dürfen keine Gewichte berechnet werden. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast erfolgt daher eine pauschale Abrechnung. Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro Kilogramm 0,37 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt dabei 37,00 €.

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

61194 Niddatal, den 30.08.2018

Dr. Hertel  
Bürgermeister